

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine der Stadt Merseburg

Vorbemerkung

Die Stadt Merseburg vergibt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanzielle Zuwendungen an Sportvereine. Damit soll insbesondere die Nachwuchsarbeit der Sportvereine gefördert werden. Die vorliegende Verwaltungsrichtlinie regelt die Vergabe dieser Zuwendungen.

1. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Stadt Merseburg fördert Initiativen von Sportvereinen. Diese Initiativen müssen allen Bürgern zugänglich sein.

Die Gesamtfinanzierung der Initiative muss gesichert sein. Der Sportverein muss in der Regel eine angemessene Eigenleistung an der Initiative tragen.

Der Sportverein ist verpflichtet, sich auch bei anderen Stellen um Zuwendungen zu bemühen und hat diese bei Gewährung nachzuweisen.

Die Zuschüsse sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der Kauf alkoholischer Getränke ist von der Förderung der Stadt Merseburg grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen der Stadt Merseburg besteht nicht.

2. Zuwendungsarten

2.1. Unentgeltliche Nutzung der städtischen Sportanlagen

Sportvereinen können kommunale Sportstätten für Trainings- und Wettkampfw Zwecke zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

2.2. Kauf von Sportgeräten

Für die Beschaffung von Sportgeräten sowie anderen zur Durchführung des Sportbetriebes notwendigen Geräten oder Gegenständen kann ein Zuschuss von bis zu 50 % der Anschaffungskosten, maximal 250,00 Euro, gewährt werden.

2.3. Teilnahme an Wettkämpfen

Für die Teilnahme an Landesmeisterschaften, deutschen Meisterschaften und anderen hochrangigen Wettkämpfen oder Veranstaltungen können Reisekostenzuschüsse für die aktiven Teilnehmer von bis zu einem Drittel der nachgewiesenen Kosten, maximal von 100,00 Euro pro Veranstaltung, gewährt werden.

2.4. Sportveranstaltungen

Für die Durchführung von Veranstaltungen mit besonderer Werbewirkung für die Stadt Merseburg kann ein Zuschuss gewährt werden. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Bedeutung und Ausstrahlungskraft der Veranstaltung für die Stadt Merseburg und kann bis zu 25 % der tatsächlich angefallenen Kosten, höchstens 250,00 Euro, betragen.

2.5. Nachwuchsförderung

Sportvereine können entsprechend der Mitgliederstatistik per 31.12. des Vorjahres einen Zuschuss je Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten. Die Fördermittel sind für den Nachwuchssport zu verwenden und betragen maximal 2,00 Euro pro Kind oder Jugendlichen.

2.6. Übungsleiter im Nachwuchsbereich

Zur Intensivierung des Übungsbetriebes im Nachwuchssport können auf der Grundlage der vom Landessportbund anerkannten Voraussetzungen Zuschüsse in Höhe von maximal 50,00 Euro je Übungsleiter für in diesem Bereich tätigen Übungsleiter gewährt werden.

2.7. Betreiber von Sporteinrichtungen

Sind Sportvereine über Leih-, Miet-, Pacht- oder Erbbaupachtvertrag Betreiber von Sporteinrichtungen kann ein Zuschuss oder eine Beteiligung an den Betriebskosten der Sporteinrichtung auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Stadt Merseburg und dem Sportverein gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Nach dieser Richtlinie werden nur eingetragene gemeinnützige Sportvereine gefördert, die ihren Sitz in der Stadt Merseburg haben und Mitglied im Kreissportbund Saalekreis e.V. sind.

4. Beantragung von Zuwendungen

Der Antrag auf Zuwendungen ist schriftlich unter konkreter Bezeichnung des Verwendungszweckes an das zuständige Fachamt der Stadtverwaltung Merseburg zu richten und vom Vereinsvorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen. Dabei sind die Notwendigkeit der Zuwendung und deren wirtschaftliche Verwendung zu bestätigen.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Später eingehende Anträge können nur im Rahmen der noch vorhandenen Haushaltsmittel bearbeitet werden.

Ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn notwendig, so ist dies separat im Antrag zu vermerken.

Über die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns wird der Antragsteller informiert. Aus der Information entsteht kein Rechtsanspruch auf die beantragte Zuwendung.

5. Vergabe

Nach Prüfung der Anträge durch das zuständige Fachamt wird über die Vergabe der Zuwendungen im Bildungsausschuss des Stadtrates Merseburg beraten. Abschließend entscheidet der Oberbürgermeister über die Vergabe der Zuwendungen.

Über die Bewilligung oder Ablehnung einer Zuwendung ergeht ein Bescheid.

6. Auszahlung von Zuwendungen

Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides wird die Zuwendung an den Antragsteller überwiesen.

Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlags oder treten neue Zuwendungen hinzu, so wird der Zuschuss der Stadt anteilmäßig gekürzt.

7. Verwendungsnachweis

Die Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks genutzt werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Stadtverwaltung Merseburg über Veränderungen in der Finanzierung umgehend zu unterrichten.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadtverwaltung Merseburg die Verwendung des Zuschusses durch Vorlage eines detaillierten Verwendungsnachweises (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) unter Beifügung von Belegkopien nachzuweisen.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten,

wie:

- bei Ausgabebelegen den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Auszahlung sowie den Zahlungsbeweis
- bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Der Termin für den Verwendungsnachweis wird durch die Stadtverwaltung Merseburg festgelegt.

Die Stadtverwaltung Merseburg ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Zuschüssen, z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher, zu überprüfen.

Der Empfänger von Zuwendungen hat die im Rahmen der Zuwendung beschafften oder hergestellten Sport- oder anderen Geräte, die einen Wert von 410,00 € übersteigen, in einem Verzeichnis zu inventarisieren.

Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege 6 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

8. Rückforderung

Werden Zuwendungen zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind sie in voller Höhe an die Stadt Merseburg zurückzuzahlen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.11.2006 außer Kraft.

Merseburg, 01.02.2011

gez. Bühligen
Oberbürgermeister